

**23. Gesundheit**

23.5. Amt für Prävention, Gesundheitsförderung
und öffentliche Gesundheit

23. Salute

23.5. Ufficio Prevenzione, Promozione della salute
e Sanità pubblica

	AUSZUG AUS DEM AUDITBERICHT UND ZUSAMMENFASSUNG DES GENEHMIGTEN UND UMGESETZTEN AKTIONSPANS	2019
AUDIT GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 6 DER VERORDNUNG (EG) NR. 882/2004		
ZU AUDITIERENDE ORGANISATION:		
Dienste für Hygiene und öffentliche Gesundheit der Gesundheitsbezirke Bozen, Brixen, Bruneck und Meran des Südtiroler Sanitätsbetriebes (im Folgenden „SISP“)		
DATUM DES AUDITS: 4. und 5. November 2019		
AUDITZIEL:		
Bewertung der Funktionsweise und der damit verbundenen angewandten operativen Kriterien der lokal zuständigen Behörde SISP für die Durchführung der amtlichen Kontrollen im Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs - Bereichs-Audit, durchgeführt gemäß den allgemeinen Bestimmungen der EU- und nationalen Rechtsvorschriften, unter besonderer Berücksichtigung von Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.		
Das Audit betraf insbesondere:		
<ul style="list-style-type: none"> • die Überprüfung der Festlegung und Verfügbarkeit der vorgesehenen Bestimmungen; • die Überprüfung der Übereinstimmung der Tätigkeiten und der Ergebnisse der amtlichen Kontrollen mit den vorgesehenen Bestimmungen; • die Überprüfung der wirksamen Umsetzung der vorgesehenen Bestimmungen; • die Überprüfung der Angemessenheit der vorgesehenen Bestimmungen zur Erreichung der im Gemeinschaftsrecht festgelegten Ziele in Bezug auf die Durchführung der amtlichen Kontrollen. 		
AUDITBEREICH:		
Tätigkeiten und Verfahren, die innerhalb der Dienste für Hygiene und öffentliche Gesundheit Bozen, Brixen, Bruneck und Meran von den für die Lebensmittelsicherheit - Bereich Gemeinschaftsverpflegung - zuständigen Behörden durchgeführt wurden, unter besonderer Berücksichtigung von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs.		
Die Überprüfung vor Ort wurde in einer Mensa im Zuständigkeitsbereich des SISP Bozen und in einer Mensa im Zuständigkeitsbereich des SISP Meran durchgeführt.		
Die Eröffnungs- und Abschlussitzungen fanden im Landhaus 12 - Auditorium - der Autonomen Provinz Bozen statt.		
VORGABEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES AUDITS:		
<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der Dokumente (einschließlich Formulare, Anlagen/im Zusammenhang mit den Verfahren) • Interviews • direkte Beobachtung der vor Ort durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der geplanten Inspektionen • Sichtprüfung(Strukturen, Ausrüstung usw.) • Bewertung der Aufzeichnungen (Formblatt „Protokoll der amtlichen Kontrolle“) 		
SCHLUSSFOLGERUNGEN:		
<u>Stärken der SISP:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> - Auf Verbesserungen und Austausch ausgerichtete Herangehensweise an die Audittätigkeiten. - Professionalität und Kompetenz des für die amtlichen Kontrollen zuständigen Personals, insbesondere bei der Durchführung der Tätigkeiten vor Ort (Inspektionen bei den Lebensmittelunternehmern). - Instrumentelle Ausrüstung der SISP zur Durchführung von Tätigkeiten vor Ort (Bozen und Meran). - Teilnahme der Führungsspitze an den verschiedenen Phasen der Audittätigkeit. 		
<u>Verbesserungsvorschläge und damit verbundene Schwachstellen der SISP:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> - Vollständige Anwendung der dokumentierten Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit, insbesondere die Überprüfung der Wirksamkeit in Echtzeit und die Ex-Post-Evaluierung. In dieser Hinsicht sollte eine Überprüfung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen innerhalb des ersten 		



Halbjahres 2020 in Form von Ex-Post-Evaluierungen und Überprüfungen in Echtzeit (vor Ort) durchgeführt werden.

- Festlegung der Vorgehensweise für die Bewertung der Auswirkungen der neuen und/oder teilweise geänderten Anforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 auf das von der zuständigen Behörde des Sanitätsbetriebes eingerichtete Kontrollsystem.

BESCHREIBUNG DER ANMERKUNGEN

ANMERKUNG Nr. 1 VON 6 - SISP BOZEN, MERAN, BRIXEN, BRUNECK

Rechtsgrundlagen: Gesetz Nr. 241/1990 Artikel 1 Absatz 1 - L.G. Nr. 17/1993 Artikel 1 Absatz 1 - Verordnung (EG) Nr. 882/2004 -Verordnung (EU) 2017/625

Beschreibung:

Da die Verordnung (EU) 2017/625 ab dem 14. Dezember 2019 in Kraft tritt, sollte ein Zeitplan für die durchzuführenden Aktivitäten festgelegt werden (z. B. Ausbildungstätigkeiten, Anpassung der Verfahren und der Formulare). In Bezug auf die Ausbildung-wird darauf hingewiesen, dass Artikel 5 Absatz 4 des letzten Abschnitts der Verordnung (EU) 2017/625 festlegt, dass die zuständigen Behörden Schulungsprogramme entwickeln und umsetzen müssen, um sicherzustellen, dass das Personal, welches die amtlichen Kontrollen durchführt, angemessen geschult wird und in seinem Zuständigkeitsbereich auf dem neuesten Stand bleibt.

Genehmigter und umgesetzter Aktionsplan

Aus dem Aktionsplan vom 11. November 2020 und seiner Anlagen mit der Nummerierung 1, 2, 3 und 4 ist ersichtlich, dass am 24. Januar 2020 beim Tierärztlichen Dienst von Bozen ein Treffen zum Thema „Arbeitsprogramm für Lebensmittelsicherheit 2020“ stattgefunden hat, an dem die Koordinatoren der Techniker für die Vorbeugung der SISP der vier Gesundheitsbezirke, zwei ärztliche Direktoren, die sich mit Lebensmittelsicherheit befassen, und die Leiter des Departements für Gesundheitsvorsorge sowie einige Techniker für die Vorbeugung der vier SISP teilgenommen haben. Während des Treffens wurde ein Zeitplan der Aktivitäten für das Jahr 2020 im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2017/625 vereinbart, einschließlich der Festlegung eines Zweijahresprogramms für die Ausbildung/Weiterbildung des Personals bis Februar 2020; die Sichtung aller Verfahren/Protokolle der 4 SISP in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit bis zum 31. Dezember 2020 und die anschließende Revision/Vereinheitlichung/Ausarbeitung von 2 Verfahren und aller zugehörigen Formulare.

ANMERKUNG Nr. 2 VON 6 - SISP BOZEN, MERAN, BRIXEN, BRUNECK

Rechtsgrundlagen: Artikel 9 Absatz 1 und 2, Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Beschreibung:

Im Protokoll über die amtliche Kontrolle sollte die Art der Kontrolle angeführt werden (z. B. programmierte amtliche Kontrolle, Kontrolle infolge eines Hinweises usw.).

Genehmigter und umgesetzter Aktionsplan

Das Departement für Gesundheitsvorsorge hat mittels PEC am 30. Dezember 2019 ein Faksimile des neuen Protokolls über die amtliche Kontrolle übermittelt, in dem verschiedene Arten von Kontrollen aufgelistet sind (geplant, infolge eines Hinweises, Follow-up / erneute Kontrolle, Ad-hoc-Kontrolle), aus denen ausgewählt werden kann, sowie den Nachweis über die erfolgte Übermittlung des neuen Protokolls an die SISP von Bozen, Brixen, Bruneck und Meran erbracht hat.

ANMERKUNG NR. 3 VON 6 - SISP BOZEN und MERAN

Rechtsgrundlage: Artikel 9 Absatz 1 und 2, Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Beschreibung:

Sofern die Inspektion nur einige Teilbereiche betrifft, sollte im Kontrollbericht (Protokoll über die amtliche Kontrolle) angegeben werden, dass die Inspektion nur einen Teil und nicht den gesamten Bereich betraf.

Genehmigter und umgesetzter Aktionsplan

Aus dem Aktionsplan vom 11. November 2020 und seiner Anlage Nr. 6 geht hervor, dass das Departement für Gesundheitsvorsorge des Südtiroler Sanitätsbetriebes mittels PEC Protokoll-Nr. 0164926/19 vom 30. Dezember 2019 die zuständigen Dienste aufgefordert hat, die neue Vorlage für amtliche Kontrollen mit der Bezeichnung „Protokoll über die amtliche Kontrolle gemäß Verordnung (EU) 2017/625“ zu verwenden; in dieser Vorlage wurden die Bezeichnungen „teilweise“ oder „vollständig“ in Bezug auf die Art der tatsächlich durchgeführten Inspektion entfernt und eine Auflistung der überprüften Bereiche hinzugefügt, deren Auswahl den Umfang der Inspektion anzeigt.

ANMERKUNG Nr. 4 VON 6 - SISP MERAN

Rechtsgrundlage: Artikel 8 Absatz 3, Verordnung (EG) Nr. 882/2004

**Beschreibung:**

Im ersten Halbjahr 2020 sollte in Erwägung gezogen werden, Überprüfungen der Wirksamkeit ex ante, ex post und in Echtzeit (vor Ort) durchzuführen. Es besteht auch die Notwendigkeit, dass nach Feststellung von Mängeln in Bezug auf die Konformität geeignete Korrekturmaßnahmen ergriffen werden und dass für jede Korrekturmaßnahme eine angemessene Kontrolle der Wirksamkeit durchgeführt wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der SISP Meran der auditierenden Behörde während des Audits ein schriftliches Verfahren zur Durchführung der oben genannten Überprüfungen vorgelegt hat.

Genehmigter und umgesetzter Aktionsplan

Aus dem Aktionsplan vom 28. Mai 2020 und seinen Anlagen geht hervor, dass der SISP Meran am 10. Dezember 2019 eine Überprüfung in Echtzeit (vor Ort) und eine Überprüfung der Wirksamkeit ex post durchgeführt hat, über die er am 30. März 2020 einen Bericht erstellt hat.

Der Anlage Nr. 3 des Aktionsplans vom 11. November 2020 ist zu entnehmen, dass im Februar 2020 eine Überprüfung der Wirksamkeit ex ante durchgeführt wurde, die aus einer Sichtung der bestehenden Verfahren der SISP der 4 Gesundheitsbezirke bestand. Zum besseren Vergleich und zur zukünftigen Vereinheitlichung wurden die Verfahren in einer Excel-Datei festgehalten.

Aus Anlage Nr. 5 des Aktionsplans vom 11. November 2020 geht zudem hervor, dass der SISP Meran im April 2020 einen Vorschlag für ein standardisiertes Verfahren auf Betriebsebene in Bezug auf „Modalitäten zur Feststellung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen im Bereich Sicherheit der Lebensmittel nicht tierischer Herkunft“ ausgearbeitet hat.

ANMERKUNG Nr. 5 VON 6 - SISP BRUNECK

Rechtsgrundlage: Artikel 8 Absatz 1 und 3, Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Beschreibung:

Im Verfahren „Beschreibung des Prozesses: Inspektion von Lebensmittelunternehmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ und im Verfahren „Verwaltung der NICHTKONFORMITÄTEN und Sanktionensystem - Anweisungen“ sollten das Ausstellungsdatum und das eventuelle Fälligkeitsdatum angeführt werden.

Genehmigter und umgesetzter Aktionsplan

Aus dem Aktionsplan vom 28. Mai 2020 und seiner Anlage mit der fortlaufenden Nr. 4 geht hervor, dass der Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit des Gesundheitsbezirks Bruneck seine bisherigen Verfahren „Beschreibung des Verfahrens: Inspektion von Lebensmittelunternehmen gemäß Verordnung 882/2004“ und „Management von NICHTKONFORMITÄTEN und Sanktionssystem – Anweisungen“ komplett überarbeitet hat, um sie an die neuen gesetzlichen Bestimmungen [Verordnung (EU) 2017/625; Vereinbarung CSR 212/2016; gesetzesvertretendes Dekret Nr. 231/2017,..] anzupassen.

Die oben genannten Verfahren, die inhaltlich aktualisiert wurden, wurden daher im Dokument mit dem Titel „Anweisungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen in Lebensmittelunternehmen und Management festgestellter Nichtkonformitäten“ mit Ausgabedatum 26. Mai 2020, Rev. 00 zusammengefasst. Es enthält den Hinweis, dass sie durch die im Departement in Ausarbeitung befindlichen Anweisungen/Leitlinien ersetzt werden. Falls das Departement die genannten Anweisungen nicht erlässt, wird das auf Bezirksebene gültige Dokument innerhalb März 2021 überarbeitet; aus dem Aktionsplan vom 11. November 2020 und seiner Anlage mit der fortlaufenden Nr. 4 geht hervor, dass das Dokument innerhalb 30. Juni 2021 überarbeitet wird.

ANMERKUNG NR. 6 VON 6 - SISP BRIXEN

Rechtsgrundlage: Artikel 8 Absatz 1 und 3, Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Beschreibung:

Obwohl das „Verfahrenshandbuch nach Verordnung (EG) Nr. 882/2004, Art. 8.1. Lebensmittelüberwachung / Abschnitt: Lebensmittelüberwachung / Arbeitsanweisung: Messung von Lager- und Kerntemperaturen kühlpflichtiger Lebensmittel“ von den Unternehmern, die zur Anwendung verpflichtet sind, kontinuierlich auf seine Wirksamkeit hin überprüft wird, sollte eine geeignete Darstellungsform der durchgeführten Kontrollen gefunden werden.

Genehmigter und umgesetzter Aktionsplan

Aus der Anlage 5 des Aktionsplans vom 28. Mai 2020 geht hervor, dass das Verfahren des Dienstes für Hygiene und öffentliche Gesundheit des Gesundheitsbezirks Brixen zum Zeitpunkt des Audits am 4. und 5. November 2019 den Titel „Verfahrenshandbuch nach Verordnung (EG) Nr. 882/2004, Art. 8.1 - Lebensmittelüberwachung - Messung von Lager- und Kerntemperaturen kühlpflichtiger Lebensmittel“ trug, nun in „Messung von Lager- und Kerntemperaturen kühlpflichtiger Lebensmittel“ umbenannt wurde und Gegenstand der Revision Nr. 03 vom 20. Mai 2020 war.